

Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 HVwVfG, § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG

Planfeststellungsbeschluss für die Ostumgehung Frankfurt am Main, Endausbau der A 661 zwischen AS Friedberger Landstraße und AS Frankfurt a.M. – Ost mit Direktrampe, Verflechtungsstreifen, Aufhebung der Alleespange/Autobahndreieck Seckbach und erweitertem Lärmschutz

Gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr.88), in Verbindung mit § 76 Abs. 1, §§ 73 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), ist auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, ursprünglich vertreten von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Fulda –, nunmehr vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, vom 9. Juli 2020 der festgestellte Plan vom 4. Januar 1980 (Az. 61-k-04#1.024) in der Fassung des Beschlusses vom 10. Januar 1996 (Az. 61-k-04 #1.024g) mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen, vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen durch Planfeststellungsbeschluss vom 17. Oktober 2023 – Az.: VI 6-A-061-k-04#1.024h – geändert worden.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Teilaufhebung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 4. Januar 1980, in der Fassung des Beschlusses vom 10. Januar 1996, bzgl. der sogenannten Alleespange und des Autobahndreiecks Seckbach, den Bau einer Direktrampe an der Anschlussstelle Friedberger Landstraße sowie den Bau eines Verflechtungsstreifens zwischen der AS Friedberger Landstraße – AD Erlenbruch. Zudem erfolgt die Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung in Form von Lärmschutzwänden und offenporigem Asphalt für die durchgängigen Hauptfahrbahnen der A 661 und die Optimierung der Regenrückhaltebecken 2a und 3.

II. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 HVwVfG):

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Die Zulassung des mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).
- Die Zulassung einer Ausnahme bezüglich der Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Schilfröhricht auf einer Fläche von 910 m² gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotope.
- Die Genehmigung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ in der Fassung vom 12. Mai 2010 (StAnz. S. 1508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (StAnz. S. 1100) i. V. m. § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

Die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Gewässer gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 22 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 437, 475) i. V. m. § 36 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), und für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer baulichen oder sonstigen Anlage im Gewässerrandstreifen gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HWG i. V. m. § 38 Abs. 4 und 5 WHG in Bezug auf die Umgestaltung des Notüberlaufs des Regenrückhaltebeckens RRB 3 in den Riedgraben.

3. Straßenrechtliche Entscheidung

Die mit Freigabe der westlichen Richtungsfahrbahn (Fahrtrichtung Offenbach) wirksam werdende Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im Abschnitt der A 661 zwischen der Anschlussstelle Frankfurt-Friedberger Landstraße und der Anschlussstelle Frankfurt- Ost auf maximal 100 km/h für Pkw sowie einer entsprechenden Beschilderung.

4. Nebenbestimmungen, Auflagen

Die Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Immissionsschutz (u.a. Ansprüche auf Entschädigung für passiven Schallschutz), zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Bodenschutz und zum Gewässerschutz.

5. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Planfeststellungsbehörde hat die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), im öffentlichen Interesse angeordnet

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 3 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der

Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

IV. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 HVwVfG i. V. m. § 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), indem der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht wird. Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung sowie der festgestellte Plan werden zur Ersetzung der Auslage für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom

8. November 2023 bis einschließlich 21. November 2023

im Internet zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet erfolgt im Verwaltungsportal des Landes (<https://verwaltungsportal.hessen.de> → Unternehmen → Bauen und Immobilien → Bauplanung/Bauverfahren → Informationen → Planfeststellungsbeschluss zum Endausbau der A 661 – Ostumgehung Frankfurt). Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>).

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der geänderte Plan in der Zeit vom 8. November 2023 bis einschließlich 21. November 2023 bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium, während der Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags und freitags
in der Zeit von 07.10 Uhr bis 15.40 Uhr
sowie mittwochs
von 07.10 Uhr bis 19.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Abhandlung der Einwendungen Privater erfolgte im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form unter Verwendung der Bezeichnungen aus dem Anhörungsverfahren. Rückfragen in diesem Zusammenhang können an die E-Mail-Adresse E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de (möglichst unter Nennung des Referats VI 6 als Adressat) gerichtet werden oder während der zusätzlichen Auslegung bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main erfragt werden.

1. Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

2. Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 4 HVwVfG

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Hessischen Ministerium für

Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Referat VI 6, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185
Wiesbaden, E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de, angefordert werden.

Wiesbaden, den 18. Oktober 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VI 6 A- 061-k-04#1.024h